

Ersatzversorgung

Gas für Nicht-Haushaltskunden

gültig ab 01.01.2022



Eine Ersatzversorgung gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn ein Letztverbraucher aus dem Gasnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d. h. der Gasbezug erfolgt ohne Liefervertrag. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung aufgrund eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach dem Beginn der Ersatzversorgung.

In die Ersatzversorgung fallen somit auch Industrie- und Geschäftskunden, deren Erdgasjahresverbrauch in Niederdruck mehr als 10.000 kWh/Jahr beträgt und somit keine Haushaltskunden i. S. § 3 Nr. 22 EnWG sind.

Für die Belieferung von Nicht-Haushaltskunden (nach § 3 Nr. 22 EnWG), die keinen gültigen Erdgasliefervertrag haben und Erdgas aus dem Niederdrucknetz (§ 38 EnWG) beziehen, gilt folgender Preis:

Energiepreis netto: Die Abrechnung erfolgt nach folgender Formel basierend auf aktuellen Börsenpreisen	AP = MW + 1,5 ct/kWh AP = Arbeitspreis in ct/kWh MW = Monatsmarktwert = Monatsdurchschnittspreis am Spotmarkt Erdgas über die EEX Preisreferenz Powernext European Gas Spot Index (EGSI) im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) in ct/kWh. Kurzform: $\bar{\text{EGSI THE}}$ Siehe unter https://www.powernext.com/spot-market-data
--	--

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Alle Preise zzgl. der Netzentgelte des örtlichen Netzbetreibers, der aktuellen Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe. Des Weiteren erhöht sich der Arbeitspreis um die gesetzlich gültige Energiesteuer (derzeit 0,55 Cent/kWh) sowie die Kosten für die CO²-Bepreisung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz.